

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
53/96	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/53/627)	146	8. Dezember 1998	393
53/97	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/53/628)	147	8. Dezember 1998	394
53/98	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/53/629)	148	8. Dezember 1998	396
53/99	Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen (A/53/630)	149	8. Dezember 1998	396
53/100	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/53/630)	149	8. Dezember 1998	398
53/101	Grundsätze und Leitlinien für internationale Verhandlungen (A/53/630)	149	8. Dezember 1998	400
53/102	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung (A/53/631)	150	8. Dezember 1998	401
53/103	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einunddreißigste Tagung (A/53/632)	151	8. Dezember 1998	402
53/104	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/53/633)	152	8. Dezember 1998	404
53/105	Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/53/634)	153	8. Dezember 1998	405
53/106	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/53/635)	154	8. Dezember 1998	406
53/107	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/53/635)	154	8. Dezember 1998	408
53/108	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/53/636)	155	8. Dezember 1998	410

53/96. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994 und 51/155 vom 16. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹ über den Stand der Zusatzprotokolle² zu den Genfer Abkommen von 1949³ über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen

völkerrechtlichen Übereinkünften erfaßten Umständen bis zu der möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit, gemäß Artikel 90 des Protokolls I im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Internationale Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen, und unter Hinweis darauf, daß die Internationale Ermittlungskommission gegebenenfalls durch ihre Guten Dienste die Wiederherstellung der Achtung der Abkommen und des Protokolls erleichtern kann,

sowie nachdrücklich darauf hinweisend, daß es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren, und dafür zu sorgen, daß es auf nationaler Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbeson-

¹ A/53/287.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

dere der Genfer Abkommen von 1949 und der beiden Zusatzprotokolle,

davon Kenntnis nehmend, daß sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz von Kriegsoptionen ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, so auch die Empfehlung, daß der Verwahrer der Genfer Abkommen von 1949 regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln,

aner kennend, daß sich das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und daß nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, daß darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem analytischen Bericht über humanitäre Mindestnormen, der der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde⁵,

im Hinblick darauf, daß das humanitäre Völkerrecht ein wichtiges Thema der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen war, die 1999, fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Genfer Abkommen, zu Ende gehen wird, und daß im Zuge der Begehung des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz 1999 in Den Haag und in St. Petersburg hervorgehoben werden wird, welche Bedeutung diesen Rechtsvorschriften zukommt,

1. *begrüßt* die nahezu universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949³ und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977²;

2. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

5. *erklärt*, daß das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muß;

6. *begrüßt es*, daß das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

7. *begrüßt außerdem* die im Januar 1998 abgehaltene erste regelmäßige Tagung über die Anwendung des humanitären Völkerrechts;

8. *nimmt davon Kenntnis*, daß im Oktober 1998 eine Sachverständigentagung über allgemeine Probleme der Umsetzung des vierten Genfer Abkommens abgehalten wurde⁶;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung, ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen, einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, so auch im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene;

10. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/97. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die in jüngster Zeit verübten Gewalttaten gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler

⁴ A/CONF.183/9.

⁵ E/CN.4/1998/87 und Add.1.

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷ A/INF/52/6 und Add.1 und A/53/276 und Korr.1.